

**Das Präsidium  
des Amtsgerichts**

Detmold, den 19.12.2018

I.

Die richterlichen Dienstgeschäfte mit Ausnahme der Justizverwaltungssachen werden ab 1. Januar 2019 wie folgt auf Dezernate verteilt:

**Dezernat 1:**

Direktor des Amtsgerichts Wölfinger

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht van der Sand
2. Richter am Amtsgericht Osterhage

- a) Die Familiensachen der Abteilung 35 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2019 eingehenden Familiensachen nach dem Turnussystem
- b) Nachlasssachen

**Dezernat 2:**

Richter am Amtsgericht van der Sand

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Wölfinger
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert

- a) Sachen des Schöffengerichts
- b) Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Vorsitz)
- c) Bewährungsaufsichten, soweit in erster Instanz das Schöffengericht oder die Strafkammer entschieden hat

**Dezernat 3:**

Richter am Amtsgericht Terp

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Linke
2. Richter am Amtsgericht von Borries

- a) Die Familiensachen der Abteilung 33 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2019 eingehenden Familiensachen nach dem Turnussystem
- b) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit der Antrag in der 1., 4., 7., 10., 13., 16., 19., 22., 25., 28., 31., 34., 37., 40., 43., 46., 49. und 52. Kalenderwoche eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehl einer der oben genannten Wochen erlassen wurde
- c) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter b) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- d) Abschiebehaftsachen, soweit der Antrag in den unter b) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- e) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag einer der unter d) genannten Wochen eingeht

**Dezernat 4:**

Richter am Amtsgericht von Borries

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Terp
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Linke

- a) Jugendschöffensachen

- b) Bewährungsaufsichten und Vollstreckung, soweit in erster Instanz das Jugendschöffengericht oder die Jugendkammer entschieden hat und Jugendstrafrecht angewendet worden ist
- c) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren, soweit die Namen der Angeschuldigten bzw. Privatbeklagten mit den Buchstaben C, E, M und O beginnen
- d) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben C, E, M und O beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat
- e) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit der Antrag in der 3., 6., 9., 12., 15., 18., 21., 24., 27., 30., 33., 36., 39., 42., 45., 48. und 51. Kalenderwoche eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehl einer der oben genannten Wochen erlassen wurde
- f) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter e) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- g) Abschiebehaftsachen, soweit der Antrag in den unter e) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- h) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag einer der unter g) genannten Wochen eingeht

**Dezernat 5:**

Richter am Amtsgericht Weber

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Richterin Falk

- a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Detmold (soweit nicht Abteilung 13 zuständig ist) soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in folgenden Heimen haben:

Seniorenzentrum Sophienstraße, Feierabendhaus, Hospiz (Stat. Hospiz), Haus Brigitte, Domizil an der Werre, Altersheim St. Bonifatius, DRK Seniorenwohngruppe (Wohngruppe) , Seniorenzentrum Elisabethstraße, Kannehaus (Lebenshilfe), Petristrift (Lebenshilfe), Wohnstätten des Lipp. Blindenwerks: Kiefernweg, Bielefelder Str., Sperlingsweg.

im Übrigen, soweit der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben L - Z beginnt

- b) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Donnerstag zu erfolgen hat
- c) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Strafrichtersachen und Privatklageverfahren, soweit die Namen der Angeschuldigten bzw. Privatbeklagten mit den Buchstaben A, D, R, und S beginnen
- d) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben A, D, R, und S beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

**Dezernat 6:**

Richterin am Amtsgericht Dr. Linke

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht von Borries
2. Richter am Amtsgericht Terp

- a) Anklagen vor dem Jugendrichter und Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende und Einsprüche gegen Strafbefehle gegen Heranwachsende und Wiederaufnahmeverfahren in Jugendrichtersachen
- b) Jugendgerichtssachen gemäß § 45 JGG
- c) Bewährungsaufsichten, soweit Jugendstrafrecht angewendet worden ist und nicht Abteilung 4 zuständig ist
- d) Vollstreckung in Jugendsachen, soweit nicht Abteilung 4 oder 7 zuständig sind
- e) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit der Antrag in der 2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23., 26., 29., 32., 35., 38., 41., 44., 47., 50. und 53. Kalenderwoche eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehl in einer der oben genannten Wochen erlassen wurde
- f) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter e) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- g) Abschiebehaftsachen, soweit der Antrag in den unter e) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- h) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag einer der unter g) genannten Wochen eingeht
- i) Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Beisitz)

**Dezernat 7:**

Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Weber
2. Richterin Teske

- a) Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene
- b) Erzwingungshaftanträge gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene
- c) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Oerlinghausen.
- d) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Freitag zu erfolgen hat
- e) alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführten Sachen

**Dezernat 8:**

Richterin am Amtsgericht Heidberg

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Böhm
2. Richter am Amtsgericht Budde

- a) Zivilprozesssachen und Zwangsvollstreckungssachen, soweit der Name des Beklagten (Schuldners) mit den Buchstaben A, O und W beginnt
- b) Beratungshilfesachen, soweit der Name des Antragstellers mit den Buchstaben A, O und W beginnt

- c) Grundbuch- und Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Ziffer 1-4 und 6 WEG

### **Dezernat 9:**

Richter am Amtsgericht Budde

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Osterhage
2. Richter am Amtsgericht Heinrichs

- a) Zivilprozesssachen und Zwangsvollstreckungssachen, soweit der Name des Beklagten (Schuldners) mit den Buchstaben E, F, J, Kp-Kz, L, M, P, Q und R beginnt
- b) Beratungshilfesachen, soweit der Name des Antragstellers mit den Buchstaben E, F, J, Kp-Kz, L, M, P, Q und R beginnt

### **Dezernat 10:**

Richter am Amtsgericht Osterhage

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Budde (zu a und b)  
Richter am Amtsgericht Heinrichs (zu c und d)
2. Richter am Amtsgericht Krüger

- a) Zivilprozesssachen und Zwangsvollstreckungssachen, soweit der Name des Beklagten (Schuldners) mit den Buchstaben C, D (Eingänge ab 01.01.2019) G, I, Ka – Ko, N und Sch beginnt
- b) Beratungshilfesachen, soweit der Name des Antragstellers mit den Buchstaben C, D (Eingänge ab 01.01.2019), G, I, Ka – Ko, N und Sch beginnt
- c) Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
- d) Verteilungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

**Dezernat 11:**

Richterin Teske

Vertreter:

1. Richterin Falk (zu a und b)  
Richterin am Amtsgericht Dieck (zu c und d)
2. Richterin am Amtsgericht Krüger

- a) Zivilprozesssachen und Zwangsvollstreckungssachen, soweit der Name des Beklagten (Schuldners) mit den Buchstaben B, D (Eingänge bis 31.12.2018) und H beginnt
- b) Beratungshilfesachen, soweit der Name des Antragstellers mit den Buchstaben B, D (Eingänge bis 31.12.2018) und H beginnt
- c) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Detmold (soweit nicht Abteilung 13 zuständig ist) soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in folgenden Heimen haben:

Augustinum, Seniorenzentrum am Grünen Weg, Wohnstätte Lohmannshof Erbhofstr. 28, 30, Haus Sauerländer, Seniorenheim Credo, Lebenshilfe Kötterhaus, Wohnstätte Dach e.V. Pestalozzistr, Haus am Dolzer Teich, Haus im Weinberg I, Haus im Weinberg II, Christliches Sozialwerk Moritz-Ruelff-Str. und Casinogarten, Stiftung Eben-Ezer Boelkestr., Stiftung Eben-Ezer Klara-Nowak-Str, Pflegeheime Sandstr. 2, Haus Benedikt und Haus Bonitas

im Übrigen, soweit der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben A - K beginnt

- d) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Mittwoch zu erfolgen hat



**Dezernat 12:**

Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert

**Vertreter:**

1. Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann
2. Richterin am Amtsgericht Böhm (zu b und c)  
Richterin am Amtsgericht Heidberg (zu a)

- a) Die Familiensachen der Abteilung 34 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2019 eingehenden Familiensachen nach dem Turnussystem
- b) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren, soweit die Namen der Angeschuldigten bzw. Privatbeklagten mit den Buchstaben G und K beginnen
- c) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben G und K beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

**Dezernat 13:**

Richterin am Amtsgericht Dieck

**Vertreter:**

1. Richterin Falk
2. Richter am Amtsgericht Weber

- a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus den Städten und Gemeinden Detmold (soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in den Häusern Hoheneichen, Berkenhof und Waldschlösschen sowie der Wohngruppe Sophienstraße haben), Horn-Bad Meinberg, Schlangen oder soweit die Betroffenen sich im Klinikum Lippe Detmold befinden.

- b) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Montag zu erfolgen hat

#### **Dezernat 14:**

Richterin Falk

##### Vertreter:

1. Richterin Teske
2. Richterin am Amtsgericht Dieck (zu b – d)  
Richter am Amtsgericht Weber (zu a)

- a) Zivilprozesssachen und Zwangsvollstreckungssachen, soweit der Name des Beklagten (Schuldners) mit den Buchstaben S (ohne Sch), T, U, V, X, Y und Z beginnt
- b) Beratungshilfesachen, soweit der Name des Antragstellers mit den Buchstaben S (ohne Sch), T, U, V, X, Y und Z beginnt
- c) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus Augustdorf und Lage.
- d) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Dienstag zu erfolgen hat

#### **Dezernat 15:**

Richter am Amtsgericht Krüger

##### Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Heinrichs
2. Direktor des Amtsgerichts Wölfinger

- a) Die Familiensachen der Abteilung 30 F der Geschäftsstelle und ab dem 01.01.2019 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem

**Dezernat 16:**

Richter am Amtsgericht Heinrichs

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Osterhage (zu c)  
Richter am Amtsgericht Krüger (zu a und b)
2. Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann

- a) Die Familiensachen der Abteilung 31 F der Geschäftsstelle und ab dem 01.01.2019 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem

b) Standesamtssachen

c) Insolvenzverfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8

**Dezernat 17:**

Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert
2. Richter am Amtsgericht van der Sand

- a) Die Familiensachen der Abteilung 32 F der Geschäftsstelle und ab dem 01.01.2019 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem

b) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren, soweit die Namen der Angeschuldigten bzw. Privatbeklagten mit den Buchstaben F, I, J, L, N, P, Q, T und X - Z beginnen

- c) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben F, I, J, L, N, P, Q, T und X - Z beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

### **Dezernat 18:**

Richterin am Amtsgericht Böhm

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Heidberg
2. Richter am Amtsgericht Budde

- a) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit dem Buchstaben B, H, U, V und W beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

- b) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Strafrichtersachen und Privatklageverfahren, soweit die Namen der Angeschuldigten bzw. Privatbeklagten mit dem Buchstaben B, H, U, V und W beginnen

## II.

### 1. Grundsätze der Zuordnung

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist der Buchstabe der Parteibezeichnung des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Jugendlichen, Heranwachsenden sowie der Passivpartei, also des Beklagten, Schuldners oder Antragsgegners, maßgebend. In Sachen, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

- 1) Bei n a t ü r l i c h e n P e r s o n e n ist das erste Wort des Eigennamens, bei E i n z e l f i r m e n der Anfangsbuchstabe des Eigennamens des Inhabers maßgebend. Bestimmend ist

- a) bei Doppelnamen der erste Name (Müller-Schramm);
  - b) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort (von der Heiden);
  - c) bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats (Freiherr von Heide);
  - d) bei Familiennamen von Ausländern, denen die Vater- oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, z. B. Ben (Sohn) Nathan, Abou (Vater) Mondou, nur der eigentliche Zuname (Ben Nathan, Abou Mondou).
- 2) Bei j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s P r i v a t r e c h t s und nicht rechtsfähigen Vereinen entscheidet:
- a) wenn in der Parteibezeichnung ein Eigenname enthalten ist, dieser nach den Grundsätzen zu 1) - (Brauerei Schwarze);
  - b) wenn in der Parteibezeichnung mehrere Eigennamen enthalten sind, der erste von ihnen nach den Grundsätzen zu 1) - (Bandfabrik Weber & Hahn);
  - c) wenn in der Parteibezeichnung kein Eigenname enthalten ist, das erste großgeschriebene Wort der Parteibezeichnung;
  - d) bei Wohnungseigentümergeinschaften der erste Buchstabe des Straßennamens.
- 3) Bei j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s ö f f e n t l i c h e n R e c h t s ist bestimmend:
- a) der Buchstabe F (Fiskus) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, einem sonstigen (etwa ausländischen) Staat oder einem sonstigen Fiskus
  - b) bei den sonstigen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden, einer öffentlichen Sparkasse oder ähnlicher Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei Zusätze unberücksichtigt bleiben (Beispiele: Stadt Detmold; Stadt Lage). Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele: Evangelische Kirchengemeinde Detmold Ost; Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist).
- 4) Sind in der Anklage, Klage oder Antragsschrift mehrere Beklagte, Schuldner, Antragsgegner, Angeklagte oder Betroffene genannt, so

ist der Eigenname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

- 5) Scheiden einer oder mehrere der Beteiligten infolge Einstellung, Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme o.ä. aus, so verbleibt es bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
- 6) Bei Verfahren, die durch Verweisung an das Amtsgericht gelangen, sind nur die Namen der am amtsgerichtlichen Verfahren Beteiligten maßgebend.
- 7) Falls in Zivilverfahren eine Zuständigkeit durch unrichtige Schreibweise eines Namens begründet worden ist oder eine Sache fehlerhaft eingetragen worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.
- 8) Bei einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO gegen einen Vollstreckungstitel des Amtsgerichts Detmold ist die Abteilung zuständig, in welcher der Vollstreckungstitel entstanden ist. Gleiches gilt für den Fall einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage.
- 9) Für Klagen gegen einen Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, den Nachlasspfleger oder den Testamentsvollstrecker, Vormund oder Pfleger ist der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels maßgebend.

## 2.

Die Zuweisung von Sachgebieten beinhaltet auch die Zuweisung der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachgebieten und alle zu diesen Sachgebieten im Allgemeinen Register einzutragenden Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

3.

Im Anwendungsbereich des § 354 Abs. 2 StPO (Zurückweisung von Straf- und Bußgeldsachen durch das Oberlandesgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts) gilt:

- a) bei Sachen aus Dezernat 2 das Dezernat 4
- b) bei Sachen aus Dezernat 4 das Dezernat 2
- c) bei Sachen aus Dezernat 5 das Dezernat 4
- d) bei Sachen aus Dezernat 6 das Dezernat 17
- e) bei Sachen aus Dezernat 7 das Dezernat 6
- f) bei Sachen aus Dezernat 17 das Dezernat 6
- g) bei Sachen aus Dezernat 18 das Dezernat 5

als eine andere Abteilung.

In Strafsachen richtet sich die Zuständigkeit unabhängig von der in der Anklage gewählten Reihenfolge der Angeschuldigten nach dem Angeschuldigten, dessen Namen in alphabetischer Sortierung vorangeht.

Zum Richter am Amtsgericht bei der Wahl und Auslosung der Schöffen wird der Vorsitzende des Schöffengerichts, Richter am Amtsgericht von der Sand, bestimmt. Zum Jugendrichter bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen wird der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, Richter am Amtsgericht von Borries, bestimmt. Diese beiden Richter vertreten sich hierbei wechselseitig.

Als "anderer Amtsrichter" im Sinne von § 27 Abs. 3 Satz 2 StPO ist der Direktor des Amtsgerichts, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter zuständig. Falls auch dieser verhindert ist, sind die übrigen Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters zuständig, der Dienstälteste zuerst.

4.

Als „anderer Richter“ im Sinne von § 45 Abs. 2 ZPO ist in Zivilsachen, Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Direktor des Amtsgerichts Wölfinger, Vertreter: Richter am Amtsgericht Osterhage, zuständig. Im Falle deren Verhinderung sind die übrigen Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters zuständig, der Dienstälteste zuerst.

Zum Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO wird Richter am Amtsgericht Osterhage bestimmt. Er wird von Richter am Amtsgericht Krüger vertreten.

5.

Es findet in Familiensachen das Turnussystem Anwendung.

Der Turnus wird am 01.01.2019 fortgesetzt. Die Zahl der Verfahren und die Reihenfolge im Turnus setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Dezernat 1: 1,5 (im 1. Durchgang 2, im 2. Durchgang 1 usw.)
- b) Dezernat 3: 5
- c) Dezernat 12: 5
- d) Dezernat 15: 10
- e) Dezernat 16: 6
- f) Dezernat 17: 5

Geht eine Familiensache ein, die denselben Personenkreis betrifft wie eine bereits anhängige oder anhängig gewesene Familiensache, so wird diese derjenigen Richterin/demjenigen Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, die/dem die zuletzt anhängig gewordene Familiensache dieses Personenkreises zugewiesen wurde. Ist diese Richterin/dieser Richter nicht mehr in Familiensachen tätig, greift die Vorbefassung nicht und das Verfahren wird nach dem laufenden Turnus zugewiesen. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen den Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Zum Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG wird Richter am Amtsgericht Terp bestimmt. Er wird von Richter am Amtsgericht Heinrichs vertreten.

6.

Richtet sich ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig ist, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuerst anhängig gewordene Verfahren läuft.



Soweit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Gesellschaft betrifft, für bzw. gegen deren Gesellschafter bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist für diesen Antrag die Abteilung zuständig, die für das erste Verfahren zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn zunächst nur für bzw. gegen eine Gesellschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, später aber ein entsprechender Antrag auch für bzw. gegen einen Gesellschafter gestellt wird.

Ferner gilt dies entsprechend, wenn zunächst nur für bzw. gegen eine Gesellschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, später aber ein entsprechender Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für bzw. gegen ein mit dieser Gesellschaft wirtschaftlich verbundenes Unternehmen gestellt wird und zumindest teilweise bzw. mittelbar Gesellschafteridentität vorliegt.

Soweit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Person betrifft, für bzw. gegen deren Ehepartner(in) bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist für diesen Antrag die Abteilung zuständig, die für das erste Verfahren zuständig ist.

7.

Falls die Vertreter eines Richters verhindert sein sollten, haben die übrigen Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters - der Jüngste zuerst - die Vertretung zu übernehmen.

8.

Bei Regelungslücken in diesem Geschäftsverteilungsplan wird Bezug genommen auf die allgemeinen Regelungen im Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Hamm.

9.

Beim Amtsgericht Detmold ist ein Eildienst eingerichtet. Dieser findet statt an dienstfreien Tagen, an Feiertagen sowie samstags und sonntags von 06 Uhr bis 21 Uhr, an den übrigen Tagen von 06 Uhr bis 08 Uhr sowie von 16 Uhr bis 21 Uhr. Die weiteren Einzelheiten werden durch gesonderten Beschluss des Präsidiums geregelt.

10.

Das Präsidium nimmt davon Kenntnis, dass in Betreuungs- und Zivilverfahren die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte (Personen oder Behörden) auf die jeweils für die Bearbeitung zuständigen Richter übertragen ist.

Wölfinger

Osterhage

van der Sand

Böhm

Krüger